Satzung für die Friedhöfe in der Stadt Dormagen, die von den Technischen Betrieben Dormagen verwaltet werden,

vom 23.06.2016 (**Fn 1**),
in der Fassung der 3. Änderungssatzung
vom 07.08.2025 (**Fn 2**)

I. Allgemeine Bestimmungen..... 3
§ 1 Geltungsbereich..... 3
§ 2 Friedhofszweck..... 3
§ 3 Schließung und Entwidmung..... 4
§ 4 Bestattungsbezirke..... 5
II. Ordnungsvorschriften..... 5
§ 5 Öffnungszeiten..... 5
§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen..... 5
§ 7 Ausführung gewerblicher Betätigung..... 6
III. Bestattungen..... 7
§ 8 Allgemeines..... 7
§ 9 Särge und Urnen..... 8
§ 10 Ausheben der Grabstätten..... 9
§ 11 Ruhezeit..... 9
§ 12 Umbettungen und Ausgrabungen... 9
IV. Grabstätten und Aschenbeisetzung.11
§ 13 Allgemeines.....11
§ 14 Reihengrabstätten..... 12
§ 15 Wahlgrabstätten..... 12

(Fortsetzung auf der nächsten Seite)

Zuständig: TBD/2 Technische Betriebe Dormagen / Friedhöfe

Ansprechpartner: Markus Schink, Telefon 02133/2576530

§ 16 Aschenbeisetzungen..... 15
§ 17 Muslimische Grabstätten…….. 16
§ 18 Pflegefreie Grabstätten…….....17
§ 19 Baumgrabstätten;
(Baum nahe Gräber)….....17
§ 20 Grabstätten in besonders
gestalteten Friedhofsbereichen ….. 18
§ 21 Ehrengrabstätten.....18
V. Gestaltung der Grabstätten..... 18
§ 22 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze. 18
§ 23 Abteilungen mit allgemeinen und
zusätzlichen Gestaltungsvor-
schriften.....19
VI. Grabmale und bauliche Anlagen..... 19
§ 24 Abteilungen mit allgemeinen
Gestaltungsvorschriften..... 19
§ 25 Abteilungen mit zusätzlichen
Gestaltungsvorschriften..... 20
§ 26 Zustimmungserfordernis.....20
§ 27 Errichtung der Grabaufbauten.....21
§ 28 Fundamentierung und Befestigung. 21
§ 29 Unterhaltung.....22
§ 30 Entfernung von Grabaufbauten..... 23
VII. Herrichtung und Pflege der
Grabstätten..... 23
§ 31 Allgemeines.....23
§ 32 Abteilungen mit allgemeinen
Gestaltungsvorschriften..... 24
§ 33 Abteilungen mit zusätzlichen
Gestaltungsvorschriften..... 24
§ 34 Vernachlässigung der Pflege der
Grabstätten..... 25
VIII. Leichenhallen, Trauerfeiern..... 26
§ 35 Benutzung der Leichenhalle.....26
§ 36 Trauerfeiern.....26
§ 37 Gedenkfeiern.....27
IX. Schlussvorschriften.....27
§ 38 Alte Rechte.....27
§ 39 Haftung.....27
§ 40 Gebühren..... 28
§ 41 Ordnungswidrigkeiten..... 28
§ 42 Inkrafttreten.....28
Hinweise……...29

Zuständig: TBD/2 Technische Betriebe Dormagen / Friedhöfe

Ansprechpartner: Markus Schink, Telefon 02133/257863

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV.NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW S. 405) und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Dormagen, Anstalt öffentlichen Rechts (kurz: TBD) in seiner Sitzung am 25.05.2016 mit Zustimmung des Rates der Stadt Dormagen vom 23.06.2016 folgende Neufassung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Dormagen, die von der TBD verwaltet werden, beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Dormagen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

a) Friedhof Delhoven
b) Friedhof Gohr
c) Friedhof Hackenbroich
d) Friedhof Dormagen
e) Friedhof Nettergasse
f) Friedhof Nievenheim
g) Friedhof Straberg
h) Friedhof Stürzelberg
i) Friedhof Zons
j) Heidefriedhof
k) Horrem

(2) In Dormagen ist ein Begräbnisplatz nach dem Konzept FriedWald angelegt. Hierfür gilt zusätzlich zu dieser Friedhofssatzung die Nutzungsordnung für den FriedWald Dormagen.

§ 2 Friedhofszweck

(1) *gestrichen*

(2) Die Verwaltung der Friedhöfe und des Beerdigungswesens obliegt den TBD, Friedhofsverwaltung.

(3) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten) und Beisetzung derer Aschen, die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Dormagen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls deren Eltern Einwohner der Stadt Dormagen sind. Die Bestattung anderer Toter bedarf der Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung. Diese kann im Rahmen der Belegungskapazitäten erteilt werden.

(4) Wer auf Grund seiner Versorgung, aus Alters- oder Gesundheitsgründen den Wohnsitz außerhalb des Gebietes der Stadt Dormagen genommen hat, gilt nicht als Ortsfremder im Sinne dieser Satzung.

(5) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können durch Beschluss des Betriebsausschusses der TBD für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann der Nutzungsberechtigte die Umbettung bereits bestatteter Leichen und beigesetzter Urnen verlangen.

3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Auf Antrag können die Bestatteten, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahl-grabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der TBD in andere Gräber umgebettet werden.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthaltsort bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten dem Verfügungsberechtigten, bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Die TBD haben auf Antrag für den Rest der Nutzungs- bzw. Ruhezeit Ersatzgräber gleicher Art auf ihre Kosten zur Verfügung zu stellen, gewünschte Umbettungen auszuführen und die neuen Gräber in ähnlicher Weise wie die entwidmeten oder außer Dienst gestellten Gräber herzurichten. Die Ersatzgräber werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

§ 4 Bestattungsbezirke

(1) Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof des Stadtteils bestattet werden, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

(2) Die Bestattung auf einem anderen Friedhof ist möglich, wenn dies gewünscht wird und die Belegung es zulässt. Die Bestattung soll auf einem anderen Friedhof gestattet werden, wenn

a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,

b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind oder

c) der Verstorbene in einer anderen Grabstätte besonderer Art (Kinderwahlgrab, spezielle Urnenwahl- und Reihengrabstätten, Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften) beigesetzt werden soll und solche Grabstätten auf dem Friedhof des Stadtteiles nicht zur Verfügung stehen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gemachten Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen ruhig und der Würde des Ortes, der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.

(2) Innerhalb der Friedhöfe ist es nicht gestattet,

a) Tiere mitzuführen, ausgenommen Blindenhunde,

b) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art zu befahren, ausgenommen Krankenfahrstühle, Kinderwagen, Fahrzeuge der Friedhofs-verwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden sowie Personen, die über eine gültige Fahrgenehmigung zum Befahren der Friedhofswege verfügen,

c) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,

d) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,

e) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

f) Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Stellen abzulagern,

g) Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erde und sonstige Gegenstände aus den Anlagen oder von fremden Grabstätten ohne Erlaubnis zu entfernen,

h) Friedhofsanlagen, -einrichtungen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,

i) zu lärmen oder zu lagern,

j) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren.

§ 7 Ausführung gewerblicher Betätigung

(1) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedürfen Steinmetze und Bildhauer für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung anzeigen.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die fachliche Sachkunde ist durch die Vorlage des Gesellenbriefes (oder eines vergleichbaren Berufsabschlusses) für das jeweilige Arbeitsgebiet nachzuweisen.

(3) Die Zulassung ist vom Nachweis einer für die Ausübung der Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherung abhängig.

(4) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Die Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten durch ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr durchgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Reinigung von gewerblichen Geräten in und an Wasserentnahmestellen der Friedhöfe ist unzulässig.

(8) Gewerbetreibenden, die entweder trotz schriftlicher Mahnung wiederholt oder ohne Mahnung schwerwiegend gegen die Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht mehr gegeben sind, kann die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entzogen werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Erlaubnis. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Ausweis auszustellen. Die Erlaubnis und der Bediensteten Ausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.

III. Bestattungen

§ 8 Allgemeines

(1) Jede Bestattung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Anmeldung einer Bestattung hat unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) zu erfolgen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Der Friedhofsverwaltung sind auf Verlangen weitere Nachweise zur Verfügung zu stellen.

Bei Beisetzungen von Fehlgeburten auf dem Schmetterlingsfeld ist eine Bescheinigung über eine Fehlgeburt vorzulegen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest.

Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung beigesetzt werden. Auf Antrag der Hinterbliebenen oder deren Beauftragten können diese Fristen von der Ordnungsbehörde verlängert werden.

(6) Die fristgerechte Beisetzung der Totenasche ist innerhalb von 6 Wochen dem Krematorium durch Bescheinigung des Friedhofsträgers nachzuweisen. Dieser stellt hierfür dem Hinterbliebenen eine solche Bescheinigung aus.

(7) Die Bestattung kann frühestens nach vierundzwanzig Stunden erfolgen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung aus gesundheitlichen Gründen anordnen oder auf Antrag von Hinterbliebenen genehmigen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes, die nicht die Leichenschau nach § 9 BestG NRW durchgeführt haben, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten ist und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.

§ 9 Särge und Urnen

(1) Unbeschadet der Regelungen des § 17 sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann die Friedhofsverwaltung die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten. Der Transport innerhalb des Friedhofes muss immer in einem geschlossenen Sarg („Transportsarg") geschehen. Bei sargloser Grablegung hat der Nutzungsberechtigte das Bestattungspersonal in eigener Verantwortung zu stellen und anfallende Mehrkosten zu übernehmen.

(2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und die Verrottung und Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus Holz oder Werkstoffen hergestellt sein, deren Verrottung oder Verwesung möglich ist. Sie dürfen keine PVC- POP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leichen soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Maßnahmen, bei

denen Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

(3) Die Särge dürfen höchstens 205 cm lang, 65 cm hoch (einschließlich Füße) und 65 cm breit sein. Ist ein größerer Sarg erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für die Beisetzung in vorhandenen Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(5) Särge, die nicht den Vorschriften entsprechen, können durch die Friedhofsverwaltung zurückgewiesen werden.

§ 10 Ausheben der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden vom Friedhofspersonal ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Grabstätten müssen durch eine mindestens 30 cm starke Erdwand voneinander getrennt sein. Ihre Tiefe ist so zu bemessen, dass der höchste Punkt des Sarges bei Verstorbenen über 5 Jahren mindestens 120 cm, bei normaler Höhe und mindestens 2,60 m bei Tiefengräbern, bei Verstorbenen unter 5 Jahren, Totgeburten oder Urnen mindestens 80 cm unter der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bleibt.

(3) Der Nutzungsberechtigte bzw. der Bestattungspflichtige hat vor der Bestattung, soweit erforderlich Grabmale, Fundamente, Bepflanzungen und Grabzubehör entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstandenen Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 12 Jahre. Die Ruhezeit für Fehlgeburten (Schmetterlinge) beträgt 5 Jahre.

§ 12 Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines gewichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt Dormagen im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Um-

bettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt Dormagen unzulässig. Nicht zugelassen sind Umbettungen aus Tiefengräbern. Umbettungen werden nur in der Zeit vom 01.11. bis 31.03. durch das Friedhofspersonal ausgeführt. § 3 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.

(3) Alle Umbettungen, mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen, erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettung aus Reihengrab-stätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen (Totenfürsorgeberechtigte), bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten /Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte oder der Totenfürsorgeberechtigte. Kann der Antragsteller nicht allein verfügen, muss die schriftliche Einverständniserklärung der Mitberechtigten vorgelegt werden.

Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten die Graburkunde vorzulegen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Nutzungsrecht nachzuweisen. In den Fällen des § 34 Abs. 2 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 34 Abs. 1 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhestätten noch nicht abgelaufen sind, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(4) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz der Schäden, die infolge der Umbettung an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

(5) Nach Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird in der Regel keine Umbettung mehr durchgeführt. Sofern keinerlei Bedenken bestehen, kann die Friedhofsverwaltung bis zur Einebnung der Grabstätte auf Antrag eine Umbettung vornehmen. Dabei wird die Zeit, um welche die Ruhezeit oder Nutzungszeit überschritten war, auf die Nutzungszeit eines neu zu erwerbenden Wahlgrabes angerechnet. Die Grabstellengebühr richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Umbettung geltenden Friedhofsgebührenordnung. Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Durch die Umbettung entfällt die Gebührenpflicht für die restliche Zeit nicht, sofern keine Neubelegung erfolgt. Bei Umbettung in der gleichen Gemeinde werden die Gebühren anteilig angerechnet.

(7) Ausgrabungen von Leichen und Aschen zu anderen Zwecken als der Umbettung bedürfen der behördlichen oder richterlichen Anordnung.

(8) Bei Ausgrabungen von Leichen und Aschen zum Zwecke der Überführung nach auswärtigen Friedhöfen sind die Bestimmungen der Verordnung über das Leichenwesen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(9) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

IV. Grabstätten und Aschenbeisetzung

§ 13 Allgemeines

(1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der TBD. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Grabstätten ergibt sich aus dem Belegungsplan.

(2) In folgenden Grabarten werden Bestattungen vorgenommen:

a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen,

b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen,

c) Urnenreihengrabstätten,

d) Urnenwahlgrabstätten,

e) Anonyme Urnenreihengrabstätten,

f) Anonyme Reihengrabstätten,

g) Ehrengrabstätten,

h) Pflegeerleichterte Reihengrabstätten für Urnen,

i) Pflegeerleichterte Reihengrabstätten für Sargbestattungen,

j) Muslimische Grabstätten,

k) Baum nahe Grabstätten,

l) Kinderwahlgrabstätten,

m) Kinderreihengrabstätten,

n) Schmetterlingsgräber als anonyme Grabstätten für Fehlgeburten,

o) Grabstätten in besonders gestalteten Friedhofsbereichen.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Die Friedhofsverwaltung ist jederzeit berechtigt, nicht zur Belegung vorgesehene Flächen, nachträglich umzugestalten bzw. einer anderen Nutzung zuzuführen.

(4) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten können zum Zweck späterer Bestattungen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung erworben werden. Die Friedhofsverwaltung kann ihre Zustimmung verweigern, wenn dadurch die Bestattung auf dem betreffenden Friedhof nicht mehr gewährleistet werden kann. Die übrigen Vorschriften dieser Satzung finden entsprechende Anwendung.

(5) Anschriftenänderungen hat der Nutzungsberechtigte, unverzüglich, den TBD, Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 14 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Urkunde erstellt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es gibt folgende Arten von Reihengrabstätten:

a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, einschließlich Tot- und Fehlgeburten, mit einer Grabgröße von 125 x 60 cm, (davon ausgenommen sind Schmetterlingsgräber mit einer Größe von 60 x 30 cm)

b) für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr, mit einer Grabgröße von 200 x 100 cm und 15 cm Wegefläche an beiden Längsseiten, für Urnen mit einer Grabgröße von 60 x 60 cm und 15 cm Wegefläche an beiden Längsseiten.

c) Anonyme Reihengrabstätten mit einer Grabgröße von 280 x 125 cm.

d) Pflegefreie Reihengrabstätten mit einer Grabgröße von 290 x 125 cm.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und zusätzlich mit einem Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.

(4) Die beabsichtigte Einebnung von Reihengrabstätten ist dem Verfügungsberechtigten mindestens 3 Monate vorher mitzuteilen; sind die Berechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, erfolgt die Mitteilung durch ortsübliche Bekanntmachung.

(5) Die Friedhofsverwaltung veranlasst, dass alle innerhalb dieser Frist nicht entfernten Grabaufbauten auf Kosten des Verfügungsberechtigten abgebaut werden. Sie kann über nicht entfernte Grabaufbauten sowie Grabzubehör nach 3 Monaten nach der Einebnung des Grabes frei verfügen.

§ 15 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden anlässlich des Erwerbes und nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechts ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.

(2) Es stehen folgende Arten von Wahlgrabstätten zur Verfügung:

a) Sondergrab (früher Wahlgrabstellen I. Ordnung) und Wahlgrab (früher Wahlgrabstellen II. Ordnung) bis zu vier Gräbern, Größe je Grab 250 x 120 cm, einschließlich eines Zwischenweges von 15 cm,

b) Urnenwahlgrab in der Größe von 100 x 100 cm, einschließlich eines Zwischenweges von 15 cm,

c) Kinderwahlgrab in der Größe von 150 x 75 cm, einschließlich eines Zwischenweges von 15 cm.

Bei besonderen örtlichen Verhältnissen sind Abweichungen von den genannten Maßen möglich. Über die Maßfestsetzung entscheidet im Einzelfall die Friedhofsverwaltung.

Die vorgegebenen Maße für Gräber sind durch den Nutzungsberechtigten auszuschöpfen. Die Wahlgräber und ihre Ordnung sind im Friedhofsplan festgelegt

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder bei geeigneten Bodenverhältnissen, als Tiefengräber vergeben.

In einem Einfachgrab kann eine Leiche, in einem Tiefengrab können 2 Leichen übereinander bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit für die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist. Nach erfolgter erster Beisetzung ist die nachträgliche Herrichtung als Tiefengrab für diese Stelle außer im Rahmen einer Umbettung nach § 12 nicht mehr möglich.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde. Eine Übertragung des Nutzungsrechtes ist nur auf eine der in Abs. 5 Satz 2 genannten Personen zulässig und bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach dem Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Aus dem Erwerb des Nutzungsrechtes ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

(5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag zu übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

a) auf den überlebenden Ehegatten,

b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über eingetragene Lebenspartnerschaft,

c) auf die Kinder,

d) auf die Stiefkinder,

e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,

f) auf die Eltern,

g) auf die vollbürtigen Geschwister,

h) auf die Stiefgeschwister,

i) auf die nicht unter a) - h) fallenden Erben,

j) auf den Partner der eheähnlichen Lebensgemeinschaft.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) - d) und f) - i) wird die älteste Person nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht. Der Inhaber der Urkunde über den Erwerb des Nutzungsrechts gilt im Zweifelsfalle den TBD Friedhofsverwaltung gegenüber als Verfügungsberechtigter.

(6) Die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer mehrstelligen Wahlgrabstätte kann von der Friedhofsverwaltung abgelehnt werden, wenn auf dem betreffenden Friedhof nur noch geringe Bestattungsflächen vorhanden sind (Freiflächen nur noch für weniger als zwei Jahre). Die Übertragung des Nutzungsrechts durch den bisherigen Nutzungsberechtigten erfolgt grundsätzlich nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 5 Satz 2 genannten Personen; es bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Das Nutzungsrecht kann mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch an andere Personen als die in Abs. 5 Satz 2 genannten Personen übertragen werden.

(7) Die Nutzungszeit beträgt bei einem Ersterwerb grundsätzlich 20 Jahre. Der Nutzungsberechtigte kann darüber hinaus eine Nutzungsdauer bis zu maximal 30 Jahren beantragen. Die Nutzungszeit kann nach Ablauf gegen Zahlung der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebühr von 5 Jahren bis zu maximal 30 Jahren verlängert werden. Es ist Aufgabe des Nutzungsberechtigten, für rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Die Beisetzung eines Verstorbenen in einer Wahlgrabstätte, dessen Ruhezeit die laufende Nutzungszeit überschreiten würde, darf nur zugelassen werden, wenn das Nutzungsrecht vor der Beisetzung zur Wahrung der Ruhefrist verlängert wird.

(8) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhezeit kann die Friedhofsverwaltung über die Wahlgrabstätte anderweitig verfügen.

(9) Bei Urnengrabstätten wird die noch vorhandene Asche an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.

(10) Die beabsichtigte Einebnung von Wahlgrabstätten ist den Nutzungsberechtigten, soweit sie ermittelbar sind, schriftlich mitzuteilen. Sind die Nutzungsberechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, erfolgt die Mitteilung durch ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Dormagen und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte. Zwischen dem Datum der Mitteilung und der Einebnung muss ein Zeitraum von mindestens zwei Monaten liegen.

(11) Die Friedhofsverwaltung veranlasst, dass alle innerhalb dieser Zeit nicht entfernten Grabaufbauten auf Kosten des Nutzungsberechtigten sach- und fachgerecht abgebaut werden. Sie kann über nicht entfernte Grabaufbauten sowie Grabzubehör nach drei Monaten nach der Einebnung des Grabes frei verfügen.

(12) In den Wahlgrabstätten können der Erwerber und dessen Angehörige bestattet werden. Angehörige sind die in Abs. 5 Satz 2 genannten Personen. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der besonderen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Bei Tiefengräbern ist eine erneute Tiefenbestattung nur zulässig, wenn in der darüber liegenden Grabstelle keine Beisetzung erfolgt ist oder auch diese Ruhezeit abgelaufen ist oder gemäß § 12 dieser Satzung eine Umbettung vorgenommen wird.

(13) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann ohne Entschädigung oder Rückvergütung gezahlter Gebühren entzogen werden, wenn die Grabstätten oder ihr Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt werden oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt werden. In diesem Fall muss zuvor eine dreimalige schriftliche Aufforderung ergangen sein. Sind die Nutzungsberechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche, auf 3 Monate befristete Aufforderung in Form einer Bekanntmachung.

(14) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Rückerstattung der bereits entrichteten Gebühren erfolgt nicht.

(15) Ein Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 16 Aschenbeisetzungen

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

a) Urnenreihengrabstätten,

b) Urnenwahlgrabstätten,

c) Anonymen Urnenreihengrabstätten,

d) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten,

e) Pflegeerleichterten Urnenreihengrabstätten,

f) Baum nahen Urnengrabstätten,

g) Grabstätten in besonders gestalteten Friedhofsbereichen.

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Urnenreihengräber werden in der Größe von 60 x 60 cm, einschließlich eines Zwischenweges von 15 cm zur Verfügung gestellt. Pflegefreie Urnenreihengräber werden in der Größe 80 x 90 cm und Pflegefreie Baumgräber in der Größe 40 x 80 cm vergeben. Über die Abgabe wird, mit Ausnahme der anonymen Grabstätten, eine Urkunde ausgehändigt. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur 1 Asche bestattet werden.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Urnenwahlgrabstätten können außer in Grabfeldern auch in Mauern, Terrassen, im Wurzelbereich von Bäumen und Hallen eingerichtet werden.

(4) Anonyme Grabstätten werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,50 m x 0,50 m.

(5) In Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen und Ehrengrabstätten können an Stelle eines Sarges bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Bei voll belegten Grabstätten kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Beisetzung von 4 Urnen zusätzlich gestatten, wenn die räumlichen Verhältnisse der Grabstätte dies zulassen.

(6) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.

§ 17 Muslimische Grabstätten

(1) Ungeachtet der allgemein möglichen Bestattung nach religiösen Bekenntnissen im Rahmen der Friedhofssatzung ist die Bestattung unter besonderer Berücksichtigung muslimischer Glaubensvorgaben auf muslimischen Grabstätten möglich.

(2) Es handelt sich um Wahlgrabstätten, deren Nutzungszeit für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird.

(3) Die Beisetzung kann ohne Sarg in einem Leichentuch erfolgen.

(4) Die Ausrichtung des Grabes erfolgt in Richtung Mekka.

§ 18 Pflegefreie Grabstätten

(1) Pflegefreie Grabstätten sind Reihen- oder Wahlgrabstätten ohne gärtnerische Gestaltung. Die Graboberfläche besteht ausschließlich aus Rasen. Jegliche Anbringung von Grabschmuck (z.B. Pflanzen, Blumenvasen, Grablichter, o.ä.) sowie das Aufstellen von Grabmalen (auch Holzkreuzen) sind nicht zulässig. Der Nutzungsberechtigte muss nach der Bestattung bzw. Beisetzung eine liegende Grabplatte am Kopfende der Grabstätte anbringen lassen, die bündig mit der Erdoberfläche zu verlegen ist. Die Größe der aufzustellenden Grabmale ergibt sich aus § 25 Abs. 1.

(2) Die Pflege dieser Grabstätten beschränkt sich auf das Mähen des Rasens und wird vom Friedhofsträger übernommen. Die dadurch entstehenden Kosten werden für die gesamte Nutzungszeit als Gebühr erhoben.

§ 19 Baumgrabstätten;(Baum nahe Gräber)

(1) Baumbestattungen von Aschenurnen sind an besonders ausgewiesenen Bäumen im Wurzelbereich möglich.

(2) Die Beisetzung erfolgt nur in einer biologisch abbaubaren Urne. In einer Baumgrabstätte können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

(3) Baumgrabstätten werden auf den von der Friedhofsverwaltung festgelegten Bereichen angeboten. An dem betreffenden Baum darf kein Hinweis angebracht werden.

(4) Für den Fall des Untergangs oder erheblicher Beschädigungen des Baumes wird durch die Friedhofsverwaltung ein geeignetes Gehölz nachgepflanzt.

(5) Das Nutzungsrecht an Baumgrabstätten (Baum nahen Gräbern) wird für die Dauer von 20 Jahren verliehen. Ein Wiedererwerb ist möglich. Ausgrabungen werden nicht zugelassen.

(6) Die Kennzeichnung der Grabstätte erfolgt durch die Gestaltungsvorgaben der Friedhofsverwaltung.

(7) Das Ablegen von Grabschmuck und Aufstellen von Grablaternen ist nur auf den dafür vorgesehenen Ablageflächen möglich und spätestens vier Wochen nach der Beisetzung durch die Nutzungsberechtigten zu entsorgen.

(8) Die Gestaltung und Pflege der Grabstätten und des Umfeldes obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung und erfolgt nach definierten Standards. Die dadurch entstehenden Kosten werden für die gesamte Nutzungszeit als Gebühr erhoben.

§ 20 Grabstätten in besonders gestalteten Friedhofsbereichen

(1) Grabstätten in besonders gestalteten Friedhofsbereichen sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen oder Sargbeisetzungen, die auf hierfür eigens zur Verfügung gestellten Grabfeldern erfolgen. Der Erwerb eines Nutzungsrechtes ist sowohl vor der Beisetzung, als auch nachträglich möglich. In den Urnenwahlgrabstätten können zwei bzw. vier Urnen bestattet werden. Ein Wiedererwerb ist zulässig.
Die zweistelligen Urnenwahlgrabstätten haben eine Größe von 50 x 100 cm und die vierstelligen Urnenwahlgrabstätten eine Größe von 100 x 100 cm. Die Sarggrabstätten haben eine Größe von 290 x 270 cm.

(2) Die Kennzeichnung dieser Grabstätten erfolgt nach den Vorgaben der Friedhofsverwaltung und unterliegt besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 25 Abs.4).

(3) Die Gestaltung und Pflege der Grabstätten und des Umfeldes obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung und erfolgt nach definierten Standards. Die dadurch entstehenden Kosten werden für die gesamte Nutzungszeit als Gebühr erhoben.

(4) Das Ablegen von Grabschmuck und Gedenkzeichen ist nicht gestattet. Das Aufstellen von Grablaternen ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt.

(5) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.

§ 21 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt Dormagen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 22 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§§ 25 und 33) - so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszeck sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung der Grabstätten ist alles zu unterlassen, was insbesondere nach Form, Material und Bearbeitung aufdringlich ist, unruhig oder effektheischend wirkt und geeignet ist, Ärgernis zu erregen oder die Besucher in ihren berechtigten Empfindungen zu stören oder zu verletzen.

(2) Normale Beeinträchtigungen durch Bäume, Pflanzen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden. Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

§ 23 Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Auf jedem Friedhof, auf dem es möglich ist, werden Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen (früher: besonderen) Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Im Rahmen der Kooperation mit Partnern bietet die Friedhofsverwaltung besonders gestaltete Grabfelder an. Der Erwerb eines Nutzungsrechtes ist an den Abschluss eines Vertrages mit dem jeweiligen Vertragspartner gebunden. Dieser Vertrag ist für den Zeitraum des erworbenen Grabnutzungsrechtes abzuschließen. Die Grabpflege wird durch definierte Standards für das Grabfeld sichergestellt.

(3) Die TBD legen nach erfolgter Beratung im Betriebsausschuss die Grabfelder fest, für die zusätzliche Gestaltungsvorschriften gelten. Die Belegungspläne, die Bestandteil dieser Satzung sind, werden ortsüblich bekannt gemacht.

(4) Bei der Anmeldung einer Beisetzung haben die Angehörigen die Wahl zwischen einem Grab in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit vor der Beisetzung kein Gebrauch gemacht, wird dieses Recht aufgegeben und es erfolgt die Beisetzung in einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

(5) Die Gestaltungsvorschriften gelten nicht für anonyme Grabfelder. Ihre Gestaltung obliegt der Friedhofsverwaltung.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 24 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale und bauliche Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungs-vorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 22 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt 0,40 m - 1,00 m Höhe 0,14 m; ab 1,00 m - 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m. Die Mindeststärke für Teil- bzw. Vollabdeckungen auf Gräbern beträgt 0,10 m. Sollte ein Unterbau vorhanden sein, kann die Stärke der Abdeckung auf 0,06 m verringert werden.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 25 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

Pflegeerleichterte Grabstellen:

a) Urnen
Zulässig sind Grabplatten aus Impala Granit, Bearbeitungsform geschliffen, Größe: 0,40 x 0,40 m, Stärke: 0,10 m

b) Särge
Zulässig sind Grabplatten aus Impala Granit, Bearbeitungsform geschliffen, Größe: 0,95 x 0,60 m, Stärke: 0,15 m

(2) Bei diesen Grabstellen wird eine Grabplatte als Grabstein in die Rasenfläche eingelassen. Andere Gedenkzeichen oder Bepflanzungen sind unzulässig.

(3) Auf dem Friedhof Straberg werden in den Feldern VI bis IX keine durchgehenden Steineinfassungen genehmigt.

(4) Auf ausgewiesenen Friedhöfen werden besondere Felder angelegt an denen für die Nutzungsberechtigten keine Gestaltungsmöglichkeit besteht. Die Grabanlagen können nur komplett mit Stein und Bepflanzung erworben werden.

Über den gesamten Zeitraum der Ruhe bzw. Nutzungszeit sind die Erwerber verpflichtet mit den jeweiligen Partnern der Friedhofsverwaltung privatrechtliche Verträge zu schließen. Eine Beisetzung ohne vorherigen Vertrag ist nicht zulässig.

(5) Die Beisetzung erfolgt in einer landschaftlich gestalteten Fläche, die keine individuelle Kennzeichnung der Grabstätte zulässt. Andere Bepflanzungen als die von der Friedhofsverwaltung vorgenommenen sind unzulässig.

(6) Das Grabfeld für die Bestattung der Fehlgeburten (Schmetterlinge) ist ein anonymes Grabfeld. Andere Gedenkzeichen als die von der Friedhofsverwaltung vorgegebenen sind unzulässig.

§ 26 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung von Grabmalen, Einfriedungen, Einfassungen und aller sonstigen baulichen Anlagen oder deren Veränderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Begründete Ausnahmen von den Abmessungen kann die Friedhofsverwaltung zulassen. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Graburkunde vorzulegen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind dreifach beizufügen:

a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung; auf Verlangen sind Zeichnungen im größeren Maßstab oder Modelle vorzulegen,

b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

(3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(4) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

(5) Der § 4a des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 ist durch den Antragsteller zu beachten.

§ 27 Errichtung der Grabaufbauten

(1) Bei Errichtung von Grabaufbauten ist die mit dem Genehmigungsvermerk versehene Zeichnung mitzuführen. Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht der genehmigten Zeichnung oder wurde es ohne Genehmigung errichtet, setzt die Friedhofsverwaltung dem Verfügungsberechtigten bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten sowie dem Nutzungsberechtigten bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Änderung oder Beseitigung auf Kosten des Verfügungsberechtigten bzw. des Nutzungsberechtigten veranlassen.

§ 28 Fundamentierung und Befestigung

(1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 26 dieser Satzung. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 24 und 25.

(4) Grabmale und Einfassungen können in Eigenleistung erstellt werden, sofern die Vorgaben der Satzung eingehalten werden. Die Errichtung von Grabmalen und Fundamenten und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen Genehmigung der TBD. Weiterhin bedarf es innerhalb von 4 Wochen nach Aufstellung einer einmaligen Abnahme durch eine fachkundige Person, z.B. durch einen Steinmetz, nach der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen, welche über eine Betriebshaftpflichtversicherung verfügt. Weiterhin muss eine Risikohaftpflichtversicherung durch den Aufstellenden nachgewiesen werden können.

§ 29 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten bzw. bei Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten bzw. bei Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen im Wege der Verwaltungsvollstreckung zu entfernen. Die TBD sind verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist die Wohnanschrift des Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die für die Unterhaltung der Grabstätte Verantwortlichen haften für jeden Schaden, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der TBD bleibt davon unberührt; die Verantwortlichen haften der TBD im Innenverhältnis, soweit die TBD nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, unterstehen dem besonderen Schutz der TBD und werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 30 Entfernung von Grabaufbauten

(1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nicht entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 29 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sach- und fachkundig zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofs-verwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 31 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 22 gärtnerisch hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Graburkunde, bei Wahlgrab-stätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit die Grabstätte abräumt.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.

(5) Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 4 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 4 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(7) Grabbeete dürfen nicht über 20 cm hoch sein. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind die benachbarten Grabstätten nicht störende Gewächse zu benutzen. Es soll nur eine geringe Artenzahl verwendet werden. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume, Sträucher und Pflanzen anordnen.

(8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(9) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Pflegeberechtigten von den Grabstätten zu entfernen und auf die vorgesehenen Abraumplätze zu bringen. Die Aufstellung von unwürdigen Blumengefäßen (z.B. Konservendosen u.a.) ist untersagt.

(10) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungs-zeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

§ 32 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegt unbeschadet der §§ 22 und 31 keinen besonderen Anforderungen.

§ 33 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabstätten in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann für die Bepflanzung der Grabstätten kleinere Flächen als die Grabstättengröße vorgeschrieben und nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätte treffen.

(3) Unzulässig ist

a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,

b) das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem,

c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,

d) das Aufstellen einer Bank oder sonstiger Sitzgelegenheit,

d) Grabgebinde aus künstlichem Werkstoff.

(4) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der §§ 31 und 22 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen im Einzelfall zulassen. Die Pflege und Bepflanzung der baumnahen Gräber, der Gräber in besonders gestalteten Friedhofsbereichen, der anonymen und pflegefreien Gräber und der Schmetterlingsgräber obliegt ausschließlich den Beauftragten der Friedhofsverwaltung. Pflegeeingriffe in den Gehölzbestand und die Bepflanzungen erfolgen ausschließlich durch die Beauftragten der Friedhofsverwaltung.

§ 34 Vernachlässigung der Pflege der Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 31 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer Frist von einem Monat in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung innerhalb der Frist nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung nach Ablauf der Frist die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und

b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Wohnanschrift des Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, den Grabschmuck aufzubewahren.

VIII. Leichenhallen, Trauerfeiern

§ 35 Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme von Leichen bis zu deren Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung des Friedhofspersonals betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen in den Zellen sehen. Die Särge sind spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen. § 36 Abs. 4 bleibt davon unberührt.

(3) Die Särge der an meldepflichtigen, übertragbaren Krankheiten Verstorbenen werden in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 36 Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen von der Friedhofsverwaltung zugelassenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat, Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen oder die Leiche nicht mindestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier in die Leichenhalle überführt worden ist.

(3) Die Trauerfeier in der Halle soll nicht länger als 30 Minuten dauern; Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(4) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden, übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde

oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.

(5) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

(6) Die Gestaltung der Dekoration und die Gestaltung der Dekorationspflanzen bei den Trauerfeiern obliegen der Friedhofsverwaltung. Zusatzdekorationen können nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung erlaubt werden.

§ 37 Gedenkfeiern

Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens 14 Tage vorher anzumelden.

VIII. Schlussvorschriften

§ 38 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Sofern die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer nicht bereits nach § 26 Abs. 2 der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Dormagen vom 31 August 1989 am 31. Dezember 1996 endeten, werden Sie auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 oder § 16 Abs. 3 dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 39 Haftung

Die TBD haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haften die TBD nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften der Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 40 Gebühren

Für die Benutzung der von den TBD verwalteten Friedhöfen und ihren Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 41 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

a) sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,

b) die Verhaltensregeln des § 6 Abs. 2 missachtet,
c) entgegen § 37 Totengedenken ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,

d) als Gewerbetreibender entgegen § 7 ohne vorherige Zustimmung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,

e) eine Bestattung entgegen § 8 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,

f) entgegen § 26 Abs. 1 und 3, § 30 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,

f) Grabmale entgegen § 28 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert oder entgegen § 29 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,

g) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 31 Abs. 10 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,

i) Grabstätten entgegen § 34 vernachlässigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 42 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung für die Friedhöfe der Stadt Dormagen vom 19.12.2008 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Hinweise:

Fn 1 Öffentlich bekanntgemacht im Rheinischen Anzeiger vom 27.07.2016.

Fn 2 1. Änderungssatzung vom 26.06.2020 öffentlich bekanntgemacht im Rheinischen Anzeiger vom 11.07.2020. In Kraft getreten am Tage nach ihrer Bekanntmachung.

2. Änderungssatzung vom 15.12.2022 öffentlich bekanntgemacht im Rheinischen Anzeiger vom 23.12.2022. In Kraft getreten am 01.01.2023.

3. Änderungssatzung vom 07.08.2025 öffentlich bekanntgemacht im Rheinischen Anzeiger vom 23.08.2025. In Kraft getreten am Tage nach ihrer Bekanntmachung.